

Weisungen für Schulverlegungen

(vom 7. April 2004)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 48 Absatz 3 der Schulverordnung vom 22. April 1998¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Weisungen beschreiben die Anforderungen an die Vorbereitung und die Durchführung von Schulverlegungen auf der Primar- und Oberstufe der Volksschule.

Artikel 2 Begriff

¹Als Schulverlegung gilt eine Verlegung des Unterrichts an einen andern Schulort im Umfang von drei bis maximal fünf Schultagen.

²Schulverlegungen gelten als Unterrichtszeit.

³Sportwochen während der Schulzeit gelten ebenfalls als Schulverlegungen.

2. Abschnitt: **GRUNDSÄTZE**

Artikel 3 Ziele und Inhalte

¹Die Zielsetzungen und Inhalte von Schulverlegungen orientieren sich an den Lehrplänen der Volksschule.

²Schulverlegungen vertiefen die Zielsetzungen und Inhalte des Unterrichts und können diese sinnvoll erweitern.

³Sie nutzen die besonderen Chancen und Möglichkeiten der anderen Lernumgebung und unterstützen die Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz.

¹⁾ RB 10.1115

Artikel 4 Anderer Schulort

Schulverlegungen finden grundsätzlich in der Schweiz statt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulrat.

Artikel 5 Häufigkeit

Die Durchführung von Schulverlegungen ist fakultativ. Der Schulrat regelt die Häufigkeit.

3. Abschnitt: **VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG****Artikel 6** Einverständnis der Eltern

¹Eltern sind frühzeitig über die geplante Schulverlegung zu informieren.

²Sie haben schriftlich ihre Einwilligung zur Teilnahme ihres Kindes zu geben.

³Schülerinnen und Schüler, die an der Schulverlegung nicht teilnehmen, besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.

Artikel 7 Bewilligungsverfahren

¹Schulverlegungen sind vorgängig vom Schulrat zu bewilligen. Der Schulrat kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

²Gesuche haben mindestens zu enthalten:

- a) Datum und Ort der Schulverlegung
- b) Zielsetzungen
- c) Provisorisches Programm
- d) Budget inkl. Elternbeitrag
- e) Leitung inkl. Begleitpersonen

³Das zuständige Schulinspektorat kann beratend beigezogen werden.

⁴Das bewilligte Programm ist dem zuständigen Schulinspektorat zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 8 Schulorganisation

¹Schulausfälle für Schülerinnen und Schüler als Folge der Abwesenheit von Lehrpersonen sind durch schulinterne Massnahmen zu vermeiden.

²Lehrpersonen, denen durch die Abwesenheit von Schulklassen Lektionen ausfallen, können von der Schulleitung oder, wo keine eingesetzt ist, vom Schulrat kompensatorische Aufgaben übertragen werden.

³Für Teilzeitlehrpersonen, die als Begleitung in die Schulverlegung mitgehen, können beim Kanton keine zusätzlichen beitragsberechtigten Lektionen geltend gemacht werden.

⁴Zusätzliche Unterrichts- und Präsenzzeit während der Schulverlegung kann nicht kompensiert werden.

Artikel 9

Der Schulrat kann nähere Bestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung von Schulverlegungen erlassen.

4. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 10 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹Die Richtlinien für die Durchführung von Sportwochen vom 23. Mai 1969¹⁾ und vom 15. September 1976²⁾ werden aufgehoben.

²Die Vorschriften über die Erziehung und Förderung der Volksschüler vom 9. Juni 1976³⁾ werden wie folgt geändert:

*Artikel 14
aufgehoben*

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. August 2004 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Peter Horat

¹⁾ RB 10.1461
²⁾ ED 10.1461
³⁾ RB 10.1451

